



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 3 | 2016
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

03. Juni 2016

Fachprüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Business Law (LLM TZ) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (FPO MA LLM TZ) vom 13.04.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.505) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 13.04.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Business Law im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 30.05.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)	2
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)	2
§ 4 Praxisreport (zu § 8 APO)	3
§ 5 Praxisbericht	3
§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)	4
§ 7 Inkrafttreten	4
§ 8 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung	5
§ 9 Übergangsvorschriften	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudiengangs Business Law Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufs begleitender Form angeboten.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester auf vier Semester, wenn der Studierende die Durchführung eines Praxisprojekts gemäß § 5 wählt. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praxisprojekts können Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erwerben, soweit dies im Rahmen der berufs begleitenden Studienleistungen (Praxisreports) nicht möglich ist. Der Studierende hat spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Büro für Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen, ob er das fakultative Praxisprojekt für die Durchführung im dritten Semester wählt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, beziehungsweise über vier Semester falls das Praxisprojekt gewählt wird. Der Studienaufbau und zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwo-

chenstunden. Die Zuordnung ergibt sich aus Anlage 1. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.

- (4) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt im ersten und zweiten Semester je 600/900 Stunden (20/30 ECTS-Punkte). Die Durchführung des Praxisprojekts führt zu einer Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 ECTS-Punkte), das Seminar im 3. Semester führt zu einer Arbeitsbelastung von 120 Stunden (4 ECTS-Punkte) und die Abfassung der Master-Arbeit im 3. oder 4. Semester zu einer Arbeitsbelastung von 780 Stunden (26 ECTS-Punkte). Insgesamt beträgt die Arbeitsbelastung 2.700 Stunden (90 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

§ 4 Praxisreport (zu § 8 APO)

- (1) Der schriftliche Praxisreport ist eine Studienleistung. Durch den Praxisreport wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten in der unternehmerischen Praxis nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Durch Praxisreports, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, soll auch die Teamfähigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die aus dem Studium gemäß § 23 Abs.1 APO bereits mindestens 240 ECTS erworben haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss von der Studienleistung befreit werden.

§ 5 Praxisprojekt

- (1) Sofern die Studierenden die gemäß Anlage 1 in den Semestern 1. und 2. vorgesehenen Studienleistungen (Praxisreports) nicht in zeitlicher Kooperation mit einem Unternehmen erbringen können, besteht die Möglichkeit, die Leistung im Rahmen eines zusätzlichen Praxisprojekts zu erbringen.
- (2) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Es soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Umsetzung theoretischen Wissens anhand einer praktischen Aufgabenstellung vorzunehmen. Dies soll unter Anwendung theoretischer Grundlagen geschehen.
- (3) Das Praxisprojekt ist eine Leistung, die ein/e Studierende/r wählen kann, um die für den Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Die Dauer des Praxisprojekts soll 20 Wochen nicht übersteigen. Das Praxisprojekt wird von einem der nach § 18 Abs. 2 der APO Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben bis zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, einer oder einem Betreuenden ein Thema für ein Praxisprojekt vorzuschlagen. Das Praxisprojekt wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxisprojekts. In der begleitenden Lehrveranstaltung stellen die Studierenden ihre Projektaufgabe, die methodische Vorgehensweise und ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Präsentation ist von der/dem Lehrenden zu bewerten.
- (4) Über das Praxisprojekt ist ein Bericht anzufertigen, der insbesondere die methodische Strukturierung und eine Lösung der Projektaufgabe enthalten soll. Thema, Aufgabenstellung und der Praxisprojektbericht müssen so abgestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts beträgt ab dem mit der oder dem Betreuenden abgestimmten Termin 20 Wochen. Der Termin ist dem Büro für Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Praxisprojekte können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

- (7) Der Bericht über das Praxisprojekt ist fristgemäß entsprechend Absatz 4 in doppelter Ausfertigung beim Büro für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern. Er soll den Umfang von 7.500 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Bei der Abgabe des Berichts über das Praxisprojekt haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass der Bericht über das Praxisprojekt in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird der Bericht über das Praxisprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt er als nicht bestanden.
- (8) Der Praxisprojektbericht ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 APO zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung des Berichts über das Praxisprojekt durch den Erstgutachter soll vier Wochen und die durch den Zweitgutachter zwei Wochen, insgesamt sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Gesamtbewertung für das Praxisprojekt setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Bewertung der Präsentation der Arbeitsergebnisse und dem Praxisprojektbericht zusammen. Dabei müssen beide Teilleistungen jeweils mindestens mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsjuristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums. Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen.
 - b. den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr. Der Nachweis über eine einschlägige Berufspraxis soll durch Arbeitsverträge, Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers erbracht werden
- (2) In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit einem sonstigen Hochschulabschluss zugelassen werden. In diesem Fall sind entsprechende juristische und sonstige entsprechende Vorkenntnisse durch einschlägige Prüfungen oder eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nach Abs. 1a nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden, kann im Einzelfall eine einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Leistungsanforderungen dieses Master-Studiengangs gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit (Bewertungskriterien) und zum Verfahren werden durch eine gesonderte Ordnung (Anlage 2) geregelt.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.
- (5) Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 8 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Fachbereich Wirtschaft für den Weiterbildungsstudiengang Business Law an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft vom 03.07.2015, unbeschadet der Übergangsregelung des § 9 außer Kraft.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2016/17.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2016/17 in dem in § 8 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 13.04.2016

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft,
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher

Anlage 1 Prüfungsleistungen des Weiterbildungsstudiengangs Business Law

3. Semester ECTS: 30 SWS: 3	Master-Arbeit ECTS: 26, SWS: 2						Seminar:WTO und Außenhandel ECTS: 4, SWS: 1
2. Semester ECTS: 20/30 SWS: 18/19 600/900 Std.	Internationales Handelsrecht II. ECTS : 6, SWS: 2,5*	Internationale Rechtsdurchsetzung ECTS: 4, SWS: 4	Compliance II. ECTS: 6, SWS: 2,5*	International Business ECTS: 4, SWS: 4	Europarecht II ECTS: 6, SWS: 2,5*	Business English ECTS: 3, SWS: 2,5	Praxisreport Compliance ECTS: 10, SWS: 1
1. Semester ECTS: 20/30 SWS: 18/19 600/900 Std.	Internationales Handelsrecht I. SWS: 2,5*	Internationales Steuerrecht ECTS: 4, SWS: 4	Compliance I. SWS: 2,5*	Europ. und Internationales Arbeitsrecht ECTS: 4, SWS: 4	Europarecht I SWS: 2,5*	Legal English ECTS: 3, SWS: 2,5	Praxisreport Arbeitsrecht ECTS: 10, SWS: 1
ECTS total: 90 SWS total: 41 Std.total: 2700							
* Das Modul findet in den Sem. I. u. II. statt und schließt mit einer Prüfungsleistung im II. Sem. ab.							

Liste der Prüfungsleistungen

Name der Prüfungsleistung	Art der Prüfungsleistung*
Semester 1	
Internationales Steuerrecht	Klausur 120 Min.
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	Klausur 120 Min.
Legal English	Klausur 90 Min.
Semester 2	
Internationales Handelsrecht I. u. II.	Klausur 120 Min.
Internationale Rechtsdurchsetzung	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
Compliance I. u. II.	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
International Business	Klausur 120 Min.
Europarecht I. u. II	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
Business English	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
Semester 3/4	
Seminar: WTO und Außenhandel	Hausarbeit (sechs Wochen)
Master-Arbeit	Master-Arbeit

* Details regelt der zu Veranstaltungsbeginn an die Studierenden kommunizierte Syllabus

Liste der Studienleistungen

Name der Studienleistung	Art der Studienleistung*
Semester 1	
Praxisreport I. Arbeitsrecht	Praxisreport
Semester 2	
Praxisreport II. Compliance	Praxisreport
Semester 3	
Optional: Praxisprojekt mit Bericht über das Praxisprojekt	Praxisprojektbericht mit Präsentation

* Details regelt der zu Veranstaltungsbeginn an die Studierenden kommunizierte Syllabus.

Anlage 2: Anerkennung von Berufspraxis

Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Business Law mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)“ an der Hochschule Mainz erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Business Law“ setzt gemäß § 3 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung einen Hochschulabschluss mit mindestens 210 ETCS-Punkten (im Folgenden ECTS) sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus. Umfasst der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin mindestens 180 ECTS, so kann eine berufliche Tätigkeit im Umfang von 30 ECTS angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen 210 ECTS zu erreichen. Damit soll Bewerbern mit einem Studienabschluss, der 180 ECTS entspricht, die Zulassung zum Masterstudium ermöglicht werden.

§ 2 Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit

- 1) Für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Grundsätze des Beschlusses der KMK vom 28.06.2002 in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten setzt voraus, dass diese nach Abschluss des Erststudiums erworben wurden und nach Inhalt und Niveau den Leistungsanforderungen des Masterstudiengangs entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über die für das Erreichen der in § 2 Absatz 2 genannten Studienziele erforderlichen studiengangspezifischen Ausgangsqualifikationen verfügt und danach eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang zu erwarten ist. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt der beruflichen Tätigkeit, Arbeitsverträge oder Arbeitszeugnisse, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen aus spezifischen Aufgabenbereichen, berufliche Weiterbildungen sowie das qualitative Gesamtbild der erbrachten beruflichen Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3 Verfahren

- 1) Über die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2) Bewerber oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, werden nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudium auf die Möglichkeit einer Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hingewiesen und, soweit notwendig, aufgefordert, innerhalb der angemessenen Frist die aus Sicht des Prüfungsausschusses für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3) Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die Studiengangleitung und die zuständigen Modulverantwortlichen anhören und ergänzende Einzelgespräche mit Bewerber/innen durchführen.
- 4) Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fest, werden 30 ECTS angerechnet und der Bewerber oder die Bewerberin zum Masterstudiengang zugelassen, soweit die weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anrechnung ist im Diploma-Supplement auszuweisen.

- 5) Die Studiengangleitung sorgt für die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für interessierte Bewerber und Bewerberinnen (Einzel- oder Gruppenberatungen) und die Entwicklung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien.

§ 4 Qualitätssicherung

Der Prüfungsausschuss dokumentiert seine Feststellungen zur Gleichwertigkeit von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und unterrichtet die Studiengangleitung und die Modulverantwortlichen über die Entwicklung der Anrechnungspraxis. Die Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs dürfen durch die Anrechnung nicht beeinträchtigt werden. Die Studiengangleitung sorgt für eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit.

Anlage 3 Zeugnis des Weiterbildungsstudiengangs Business Law

Prüfungsausschuss des Studiengangs Business Law

ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM MASTER OF Laws

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung im Studiengang **Business Law** bestanden.

Thema der Master-Arbeit:

Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Internationales Handelsrecht I. u. II.	a	sehr gut (1,3)	6	
Internationales Steuerrecht		gut (2,3)	4	
Europäisches und internationales Arbeitsrecht		befriedigend (2,7)	4	
Europarecht I. u. II.		befriedigend (3,3)	6	
Compliance I. u. II.		gut (1,7)	6	
Internationale Rechtsdurchsetzung		gut (2,0)	4	
International Business		sehr gut (1,3)	4	
Business English	a	gut (2,0)	3	
Legal English	a	gut (2,0)	3	
Praxisprojekt I.		bestanden	10	
Praxisprojekt II.		bestanden	10	
Seminar: WTO und Außenhandel		gut (2,0)	4	
Master-Arbeit		gut (2,0)	26	

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch

Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:

01: Deutschland

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

gut (2,0)

90

B

Mainz, den _____

Der/die Präsident/-in der Hochschule

Prof. Dr. ABC

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Abschluss Master of Laws des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 13.04.2016 abgelegt.

Anlage 4 Diploma Supplement Seite 1 des Weiterbildungsstudiengangs Business Law (deutsch)

Diploma Supplement

Nachname: xx
Vorname: yyy
Geburtsname: day/month/year
Matrikelnummer: Matr. Nr.

Akademischer Grad: Master of Laws
Abgelegt am Tag/Monat/Jahr

Studiengang: Business Law
Hochschule: Hochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad: Post-graduierten Abschluss
Studiendauer: drei (vier) Semester 90 ECTS-Punkte
Zugangsvoraussetzungen: Allgemein: Bachelor-Abschluss oder äquivalenter Abschluss (mindestens mit 210 ECTS-Punkten)
Speziell: gute Englisch-Kenntnisse
Zulassungsbeschränkung
1 Jahr einschlägige Berufserfahrung

Studienform: Teilzeit, post-graduierten Studienprogramm
Studienanforderungen: Das Studienprogramm besteht aus zwei Semestern mit Lehrveranstaltungen, einem Semester für die Masterarbeit (und einem Praxissemester). Fallstudienbezogene Arbeit und Module in englischer Sprache sind ebenfalls Bestandteil des Studienprogramms.
Die Lehrveranstaltungen finden nachmittags und samstags statt (Die Vorlesungsfreie Zeit beträgt nur 6 Wochen im Jahr.).
Das Studienprogramm wird in deutscher und englischer Sprache unterrichtet.
Im Studienprogramm findet auch eine internationale Exkursion statt.

Zugang zu weiteren Studien: Der Abschluss berechtigt zu Promotionsstudiengängen.

Werden weitere Informationen zum Studiengang benötigt, kontaktieren Sie bitte:

International Relations Office
Hochschule Mainz – University of Applied Sciences
Lucy-Hillebrand-Str. 2
D 55128 Mainz
www.hs-mainz.de
Phone: +49 6131 628 7360 Fax: +49 6131 628 9 7360
Email: aaa@hs-mainz.de

Anlage 5 Diploma Supplement Seite 2 des Weiterbildungsstudiengangs Business Law [deutsch]

Der/die Studierende hat die folgenden Ergebnisse erzielt:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Internationales Handelsrecht		sehr gut (1,3)	6	
Internationales Steuerrecht		gut (2,3)	4	
Europ. und intern. Arbeitsrecht		befriedigend (2,7)	4	
Europarecht I. u. II.		befriedigend (3,3)	6	
Compliance I. u. II.		gut (1,7)	6	
Internationale Rechtsdurchsetzung		gut (2,0)	4	
International Business		sehr gut (1,3)	4	
Business English I	a	gut (2,0)	3	
Legal English	a	gut (2,0)	3	
Praxisprojekt I.		bestanden	10	
Praxisprojekt II.		bestanden	10	
Seminar: WTO		sehr gut (1,0)	4	
Master-Arbeit		gut (2,0)	26	

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch

Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:

01: Deutschland

Hier das Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen; wenn notwendig, zweite und dritte Zeile benutzen

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet: **gut (2,0)** **90** **B**

Mainz, Datum

Der/die Präsident/in

Der/die Prüfungsausschussvorsitzende

Anlage 6 Diploma Supplement Seite 1 des Weiterbildungsstudiengangs Business Law (englisch)

Diploma Supplement

Family Name: xx
 Given Names: yyy
 Date of Birth: day/month/year
 Student ID: Matr. Nr.

Qualification/Title conferred: Master of Laws
 Awarded day/month/year

Main Field of Studies: Business Law

Awarding Institution: Hochschule Mainz – University of Applied Sciences

Level of Qualification: Post graduate degree

Official Length of Programme: Three (four) academic years part-time 90 ECTS credits

Access Requirement: General: University degree as Bachelor or equivalent
 (at least with 210 ECTS)
 Specific: Good level of English
 One year of work experience
 Application assessment

Mode of Study: Part-time post graduate programme

Programme Requirements: The programme includes two half years of lectures, one half year to write a master thesis (and one half year for practical studies). The programme also includes applied management projects.

The lectures take place on afternoons and on Saturdays (breaks only 6 weeks during a year)

The study programme is taught in German and English.

The programme includes an international excursion.

Access to further studies: The award may give access to doctoral studies.

Should any further information be needed please contact:

International Relations Office
 Hochschule Mainz – University of Applied Sciences
 Lucy-Hillebrand-Str. 2
 D 55128 Mainz
 www.hs-mainz.de
 Phone: +49 6131 628 7360 Fax: +49 6131 628 9 7360
 Email: aaa@hs-mainz.de

